

Satzung der Schellhorner Gilde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der gemeinnützige Verein trägt den Namen Schellhorner Gilde e.V. (nachf. Schellhorner Gilde genannt) und ist in das Vereinsregister unter VR 301 PL beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 2) Die Schellhorner Gilde hat ihren Sitz in 24211 Schellhorn, Kreis Plön.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Den aktiven Mitgliedern ist die sportliche Betätigung in allen Abteilungen zu gestatten.
- 3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 4) Sportarten, die von dem Deutschen Olympischen Sportbund noch nicht als Sport anerkannt sind, können in den Verein aufgenommen werden. Der Sportwart vertritt den Verein bei den jeweiligen Verbänden. Er kann auch die Abteilungen dazu ermächtigen.
- 5) Die Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe nach der Maßgabe der Richtlinien des Landesjugendamtes sind sicherzustellen.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
- 2) Dem Verein gehören an:
 - Erwachsene Mitglieder (aktive)
 - Jugendliche Mitglieder (aktive)
 - Passive (fördernde) Mitglieder
 - Ehrenmitglieder (§ 14)
- 3) Erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei Mitglieder- und Spartenversammlungen volles Stimm- und aktives Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Passive Mitglieder gehören dem Verein an ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Sie können gleichwohl an Vereinsveranstaltungen (z.B. Feste, Auftritte) teilnehmen und sich ehrenamtlich betätigen.
Für die Ausübung des Stimmrechts gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- 6) Jedes Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch den Wechsel seines Status beantragen. Sofern der geschäftsführende Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des Monats, welcher dem Monat der Antragsstellung folgt. Der Beitrag wird in dem darauf folgenden Quartal angepasst.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende zulässig.

Satzung der Schellhorner Gilde e.V.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- wegen unehrenhaften Verhaltens, welches dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Zugang gilt drei Tage nach Absendung als erfolgt, wenn das Mitglied nichts anderes nachweist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- ### 4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- ### 5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen der Schellhorner Gilde zu nutzen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie zur schonenden Behandlung mit den zur Verfügung gestellten Geräten verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über beitragsrelevante Änderungen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand eine Stundung, Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrages beschließen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen hiervon kann der erweiterte Vorstand bewilligen. Weiteres wird in einer Beitragsordnung (§ 16) geregelt.
- 2) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben.
- 3) Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Organe der Gildejugend nach Maßgabe der Jugendordnung

§ 9 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Ältermann
 - 2. Ältermann
 - Kassenwart Sport
 - Kassenwart Wirtschaftsbetrieb
 - Sportwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart

Satzung der Schellhorner Gilde e.V.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendsprecher
 - vier Abteilungsleitern
 - zwei Beisitzern
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie bedürfen der Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern, darunter mindestens einer der beiden Ältermänner.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter mindestens einer der beiden Ältermänner, gemeinsam vertreten (§ 26 Abs. 2, S. 1 BGB).
- 5) Der Jugendsprecher nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit Angelegenheiten der Gildejugend betroffen sind.
- 6) Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wiederwahl bzw. Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
In den ungeraden Kalenderjahren endet die Amtszeit
 - 1. Ältermann
 - Kassenwart Sport
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - zwei Abteilungsleiter
 - ein Beisitzerin den geraden Kalenderjahren die der übrigen Vorstandsmitglieder. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ der Schellhorner Gilde ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich zwischen dem 15. Februar und dem 31. März statt. Der Vorstand hat die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im „*Amtsschimmel*“ des Amtes Preetz-Land, in den Bekanntmachungskästen „Plöner Landstr. 18“ und „Lange Reihe/Gut Sophienhof“ (OT Sophienhof) sowie unter www.schellhorner-gilde.de bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder (Abs. 9) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Hierzu ist die Bekanntgabe in den vorgenannten Aushängen und im Internet (s.o.) ausreichend.
Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 4) Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Durchführung von Wahlen, soweit diese erforderlich sind. Abwesende können gewählt werden, sofern ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entscheidung im Bedarfsfall über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Satzung der Schellhorner Gilde e.V.

- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.
- 7) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Ältermann, bei dessen Verhinderung vom 2. Ältermann geleitet. Ist keiner der Ältermänner anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9) Stimmrecht im Sinne des § 4 Abs. 3 bis 5 besitzen nur Mitglieder, die länger als drei Monate Mitglied im Verein sind sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre dem Verein angehören. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand, den Abteilungen und den Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften zu schlichten.
- 4) Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Organe der Gildejugend

- 1) Der geschäftsführende Vorstand hat für Jugendangelegenheiten den Sprecher der Jugend anzuhören. Die Wahl erfolgt durch die Jugendversammlung für ein Jahr. Das Höchstalter beträgt 18 Jahre.
- 2) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Ehrenältermann muss ein ehemaliger Ältermann gewesen sein.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst in fünf Jahren, gerechnet ab Ausscheidatum, möglich.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand

- eine Geschäftsordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Datenschutzordnung
- eine Finanzordnung sowie
- eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten

erlassen.

Die Ordnungen werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Einkünfte

Zur Erfüllung der Aufgaben erzielt die Schellhorner Gilde Einkünfte aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuweisungen
- Spenden

Vorhandene Rücklagen sind zinsbringend anzulegen. Die Einkünfte sollen für die in den §§ 2 und 16 genannten Zwecke verwandt werden.

Die Kassen der Abteilungen können jederzeit durch den Kassenwart - Sport geprüft werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Schellhorner Gilde an die Gemeinde Schellhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Verein ist geschlechtlich neutral. Soweit in dieser Satzung sprachlich nur die maskuline Form verwendet wird, sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2019 beschlossen und am 20. Mai 2019 in das Vereinsregister eingetragen worden. Sie tritt am Tag nach der Eintragung in Kraft (§ 71 Abs.1 Satz 1 BGB).

Die Satzung vom 07.04.1973 mit mehrfachen Änderungen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.02.2001 wird durch diese Satzung ersetzt.